



Satzung über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

vom 29.08.2017

in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2026

Stadtratsbeschluss vom 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	1
§ 2 Gebührenpflichtiger.....	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr	2
§ 5 Bestattungsgebühren	4
§ 6 Sonstige Gebühren	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr ¹

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.
- (6) Soweit Kosten anfallen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht geregelt sind, werden die Entgelte dafür in einer Sondervereinbarung geregelt.

§ 4 Grabnutzungsgebühr ¹

- (1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich wie folgt:

1. Friedhof an der Ulmer Straße (Kernstadt)		
1.1	Kindergräber	39 €
1.2	Reihengräber	52 €
1.3	Wahlgräber östlicher Teil	
	1.3.1 Einzelgrabstätten	60 €
	1.3.2 Doppelgräber	97 €
	1.3.3 Dreifachgräber	133 €
1.4	Wahlgräber westlicher Teil	
	1.4.1 Einzelgräber	71 €
	1.4.2 Doppelgräber	119 €
	1.4.3 Dreifachgräber	166 €

¹ §§ 3-6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2026 (mit Wirkung ab 01.03.2026)



1.5	Wahlgräber an Hauptwegen		
	1.5.1	Einzelgräber	93 €
	1.5.2	Doppelgräber	163 €
	1.5.3	Dreifachgräber	232 €
1.6	Mauergräber		
	1.6.1	Einzelgräber	104 €
	1.6.2	Doppelgräber	185 €
	1.6.3	Dreifachgräber	265 €
1.7	Grüfte		
	Die Gebühren für Grüfte unterliegen der freien Vereinbarung		

2.	Stadtteolfriedhöfe Deffingen, Leinheim, Reisensburg, Riedhausen		
2.1	Kindergräber		39 €
2.2	Wahlgräber		
	2.2.1	Einzelgräber	60 €
	2.2.2	Doppelgräber	97 €

3.	Urnenerdgräber		
3.1	Urnenerdgräber FH Ulmer Straße, Leinheim, Reisensburg, Riedhausen, Deffingen		65 €
3.2	Kammern in Urnenstelen/Urnenwänden/Urnenwand		134 €
3.3	Urnengemeinschaftsgräber		
	3.1.1	Urnereiengräber BKH	32 €
	3.1.2.1	Urnengemeinschaftsgräber (Grab am Baum, Grab am Fels, etc.) einstellig	80 €
	3.1.2.2	Urnengemeinschaftsgräber (Grab am Baum, Grab am Fels, etc.) zweistellig	121 €
	3.1.3	Memoriengräber	64 €
3.4	Urnenerdkammern		
	3.4.1	Urnenerdkammern mit einem Platz	88 €
	3.4.2	Urnenerdkammern mit zwei Plätzen	148 €
	3.4.3	Urnenerdkammern mit drei Plätzen	269 €

(2) Die Grabnutzungsgebühren fallen pro Nutzungsjahr an.



- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren ¹

- (1) Die Bestattungsgebühren fallen pro Bestattungsfall an.

- (2) Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

Allgemeine Gebühren:		
1.	Die Gebühr für das Leichenhaus wird wie folgt festgesetzt:	
1.1	Aufbewahrung eines Sarges je angefangenen Kalendertag	65 €
1.2	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Kalendertag	32 €
1.3	Benutzung der Sarg-Kühlanlage je angefangenen Kalendertag	69 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle an der Ulmer Straße	167 €

Weitere anfallende Gebühren pro Bestattung:		
2.	Bei Erdbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
	bei Verstorbenen ab 6 Jahren	
2.1	Ausheben und Verfüllen des Grabes	1.000 €
2.2	Zuschlag für Ausheben des Grabes auf die doppelte Grabtiefe	284 €
2.3	Durchführung der Erdbestattung	426 €
	bei Verstorbenen bis 6 Jahren	
2.4	Ausheben und Verfüllen des Grabes	573 €
2.5	Durchführung der Erdbestattung	213 €
2.6	Durchführung einer Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Kindern	71 €

3.	Bei Feuerbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
3.1	Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes und das Aufschütten des Grabhügels, einfachtief	359 €
3.2	Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes und das Aufschütten des Grabhügels, doppeltief (Baumgrab)	395 €
3.3	Öffnen und Verschließen einer Kammer in einer Urnenstele / Urnennische / Urnenwand	288 €
3.4	Öffnen und Verschließen einer Urnenerdkammer	253 €

¹ §§ 3-6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2026 (mit Wirkung ab 01.03.2026)



3.5	Durchführung einer Feuerbestattung	213 €
-----	------------------------------------	-------

4.	Bei einer Umbettung oder Exhumierung ist neben den Gebühren, die nach 2. oder 3. für die erneute Beisetzung anfallen, zusätzlich zu entrichten	
4.1	Ausgraben eines Sarges	1.142 €
4.2	Zuschlag für das Ausheben auf die doppelte Grabtiefe	426 €
4.3	erneutes Einsargen	142 €
4.4	Ausgraben einer Urne	395 €

5.	Findet die Beisetzung ausnahmsweise an einem Samstag statt, ist zusätzlich zu den oben genannten Gebühren folgender Zuschlag zu entrichten	
5.1	bei Erdbestattungen	426 €
5.2	bei Feuerbestattungen	213 €

§ 6 Sonstige Gebühren ¹

1.	Gebühr für Berechtigungsscheine der Handwerker (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner usw.) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten an Gräbern und Grüften einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge (§ 9 Friedhofsordnung)	
1.1	Jahreserlaubnis	51 €
1.2	Einmalige Erlaubnis	18 €

2.	Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für Dienstleistungen außerhalb eines Bestattungsfalls, pro Person und Dienststunde	71 €
-----------	--	------

§ 7 Inkrafttreten ²

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.06.1992 außer Kraft.

¹ §§ 3-6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2026 (mit Wirkung ab 01.03.2026)

² Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsvorschrift

